Bauwerber:

Wattenberg,

An die

Gemeinde Wattenberg

Wattenberg 23 a

6113 Wattenberg

Betrifft: Errichtung Austragshaus und landwirtschaftlich genutzte Garagen

**Bestätigung gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022**

Für das mit Baubescheid der Gemeinde Wattenberg

vom……….., Zahl: ………….., genehmigte Bauvorhaben:

………………………………………………………………………………  
wird nachfolgendes mitgeteilt:

Es wird bestätigt, dass die Bauhöhen unter Berücksichtigung des Dachaufbaues der

Baubewilligung entsprechen.

.............................................. ..........................................................

Datum und Ort Unterschrift und Stempel Befugter

Hinweis für den Bauherrn

Gemäß § 38 (3) Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr der Behörde nach Fertigstellung der

Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass

die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst

nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. Die jeweils oberste Ziegelreihe bzw.

der jeweilige obere Wandabschluss ist auf geeignete Weise deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die

Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt

entfernt werden.

Befugt sind: Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen,

Hochbau, u.ä. sowie Baumeister / Zimmermeister.